

4

# Oesterreich Gesandtschaft.

1910 a.  
5580

Wit sehr verehrten Hohen vom 17 Juni d. J. ist es Ihnen etc. von  
 Seilich genehmigt, dem sehr verehrten Bundesrat der Eidgenössischen Eidgenossenschaft  
 Schrift mitzutheilen, welche im Jahre 1874, als öffentliche Angelegenheit  
 und nach der Befehl des Bundesrat im Jahr 1874, in Wien veröffentlicht worden,  
 hienach dem Bundesrat zur Verfügung und zur Verfügung stehen ist.

Indem der Bundesrat von diesem Akte mit der Eidgenössischen Eidgenossenschaft  
 eigener Kenntnis nimmt, ist es nicht möglich, dass er zu der Bundesrat  
 anvertraut, dass er die Befehl und andere Bundesrat von dem Bundesrat



Oktober 1875

zu diesem Zweck in Aussicht gestellt waren, in Befriedigung der inoffiziellen  
 Klagen, zwar insbesondere die Stelle ausgefüllt worden wären, wenn der  
 eine auf der Güterverteilung und die Revisionen, der andere auf der inkompeten-  
 handel Kommission sich bezogen hätte. Die Besetzung hätte allerdings dem  
 ersten Vortrage inoffiziell bleiben können, da sie für jene Gesetze  
 nicht von Güterverteilung durch den Mann und nicht in der Lage sein wird, solche  
 mit Aussicht auf Erfolg bei sich einzuführen. Der erste, wie es scheint, diese  
 Stellung der Commission gewissenfalls Gründe aufzuführen, so vornehmlich  
 der Bundesrat bezüglich der Güterverteilung der Revisionen zu bean-  
 tragen, dass er dem Abkommnisse und deren Bestand keinen neuen Akt  
 vorant auf die Energie wegen Änderung der einen oder der anderen Teil von  
 von ihm nicht vorkommt wird. Diese Sache betrifft natürlich die Besetzung nicht und  
 der Bundesrat will diese auch die Besetzung vermeiden, durch seine Stimmen,  
 gerade wie irgend eine Besetzung eine Position sich vornehmlich zu geben.

Was die internationale Kommission betrifft, so ist der Bundesrat  
 wie es schon in der Note vom 23. November 1874 sich zeigen lassen die  
 Sache von der Justizministerin einer solchen Institution nach Maßgabe  
 der Abtragsgegenstände überzeugt und er glaubt auch die Besetzung jenseits  
 Landes jählichen Kostendruck bei Art. 293. warte man zu können.

Der Bundesrat wird diesen unter Vorbehalt der Ratifikation  
 durch die Bundesversammlung seinen Zustimmung in Wien beizubringen. Der  
 Abtrags zu unterzeichnen, inwiefern in der Meinung, dass die Beitritts-  
 Klärung der Besetzung sich wesentlich von dem Art. XX-XXXIII bezieht, die die  
 Art. I-XX auf die Besetzung keine Anwendung finden können.

Indem der schweizerische Bundesrat bezüglich dieser letzten Punkt  
 die eine gewisse Klärung aufzuführen, die die Sache betrifft  
 von ihm ist.